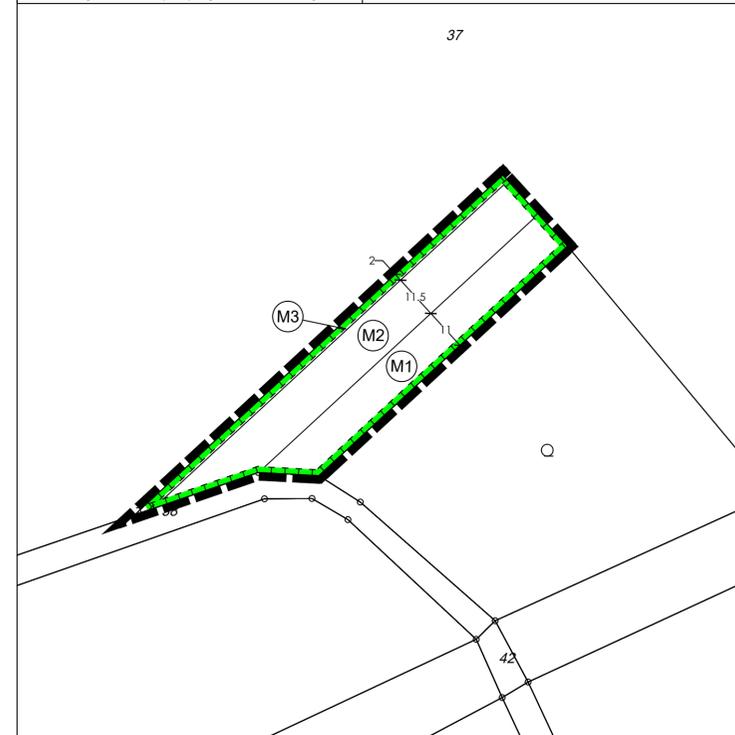


Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2018 Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2018 Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg

Textliche Festsetzungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den beigefügten Lageplan (Maßstab 1:1000) ergänzt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

- Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Nr. 1 im Plangebiet 1 ist eine zweireihige Hecke anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzabstand in und zwischen den Reihen beträgt 1,5 m, zur südwestlichen Grenze der Fläche 2,5 m und zur nordöstlichen Grenze der Fläche 1 m. Es sind Gehölzarten und –Qualitäten aus der Pflanzenliste 1 zu verwenden. Bei Abgang ist eine artgleiche Ersatzpflanzung mit gleicher Pflanzqualität im Verhältnis 1:1 auf der Fläche vorzunehmen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Pflanzenliste 1
Acer campestre Feldahorn
Corylus avellana Gemeine Hasel
Crataegus monogyna Eingriffiger Weißdorn
Rosa canina Hunds-Rose
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Qualität: Sträucher, verpflanzt, 100-150 cm hoch
- Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Nr. 2 im Plangebiet 1 ist eine fünfreihige Hecke anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzabstand in und zwischen den Reihen beträgt 1,5 m, zur südöstlichen Grenze der Fläche 3 m und zur nordwestlichen Grenze der Fläche 1 m. Es sind Gehölzarten und –Qualitäten aus der Pflanzenliste 2 zu verwenden. Bei Abgang ist eine artgleiche Ersatzpflanzung mit gleicher Pflanzqualität im Verhältnis 1:1 auf der Fläche vorzunehmen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Pflanzenliste 2
Acer campestre Feldahorn
Cornus mas Kornelkirsche
Corylus avellana Gemeine Hasel
Crataegus monogyna Eingriffiger Weißdorn
Rosa canina Hunds-Rose
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia Eberesche
Qualität: Sträucher, verpflanzt, 100-150 cm hoch
- Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Nr. 3 im Plangebiet 1 ist eine zweireihige Hecke anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzabstand in und zwischen den Reihen beträgt 1,5 m, zur südöstlichen Grenze der Fläche 2,5 m und zur nordwestlichen Grenze der Fläche 1 m. Es sind Gehölzarten und –Qualitäten aus der Pflanzenliste 1 zu verwenden. Bei Abgang ist eine artgleiche Ersatzpflanzung mit gleicher Pflanzqualität im Verhältnis 1:1 auf der Fläche vorzunehmen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
- Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Plangebiet 2 (Teilbereich des Flurstücks 37, Flur 6, Gemarkung Klein Heide) ist angrenzend an den bestehenden Wald ein fünfreihiger, gestufter Waldrand aus Bäumen und Sträuchern anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzabstand in dem gestuften Waldrand beträgt in und zwischen den Reihen 1,5 m. Zum bestehenden Waldrand sowie zum Staudensaum beträgt der Abstand der Pflanzreihen 1,5 m. Zum Entwässerungsgraben ist ein Abstand von 5 m einzuhalten. Es sind Gehölzarten aus Pflanzenliste 3 zu verwenden. Bei Abgang ist eine artgleiche Ersatzpflanzung mit gleicher Pflanzqualität im Verhältnis 1:1 auf der Fläche vorzunehmen. Ein Wildschutz ist vorzusehen. Nordöstlich angrenzend an den gestuften Waldrand ist ein Staudensaum durch Selbstbegrünung zu entwickeln, dauerhaft zu pflegen (Mahd im Dreijahresrhythmus) und zu erhalten. Zum Schutz des Staudensausms ist dieser zu den angrenzenden Ackerflächen mit Eichenspaltpfählen abzugrenzen. Südöstlich angrenzend an den gestuften Waldrand, im 5 m breiten Uferbereich des Entwässerungsgrabens ist ebenfalls ein Staudensaum durch Selbstbegrünung zu entwickeln, dauerhaft zu pflegen (Mahd im Dreijahresrhythmus) und zu erhalten.
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
Pflanzenliste 3
Corylus avellana Gemeine Hasel
Crataegus monogyna Eingriffiger Weißdorn
Prunus padus Traubenkirsche*
Frangula alnus Faulbaum
Rosa canina Hunds-Rose
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia Eberesche*
Sträucher, verpflanzt, 100-150 cm hoch
Bäume, verpflanzte Heister, 150-200 cm hoch
*in den ersten beiden Pflanzreihen angrenzend an den bestehenden Waldrand

§ 4 Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den beigefügten Lageplan (Maßstab 1:1000) ergänzt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 4 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 6 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

- Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Nr. 1 im Plangebiet 1 ist eine zweireihige Hecke anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzabstand in und zwischen den Reihen beträgt 1,5 m, zur südwestlichen Grenze der Fläche 2,5 m und zur nordöstlichen Grenze der Fläche 1 m. Es sind Gehölzarten und –Qualitäten aus der Pflanzenliste 1 zu verwenden. Bei Abgang ist eine artgleiche Ersatzpflanzung mit gleicher Pflanzqualität im Verhältnis 1:1 auf der Fläche vorzunehmen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Pflanzenliste 1
Acer campestre Feldahorn
Corylus avellana Gemeine Hasel
Crataegus monogyna Eingriffiger Weißdorn
Rosa canina Hunds-Rose
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Qualität: Sträucher, verpflanzt, 100-150 cm hoch
- Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Nr. 2 im Plangebiet 1 ist eine fünfreihige Hecke anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzabstand in und zwischen den Reihen beträgt 1,5 m, zur südöstlichen Grenze der Fläche 3 m und zur nordwestlichen Grenze der Fläche 1 m. Es sind Gehölzarten und –Qualitäten aus der Pflanzenliste 2 zu verwenden. Bei Abgang ist eine artgleiche Ersatzpflanzung mit gleicher Pflanzqualität im Verhältnis 1:1 auf der Fläche vorzunehmen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Pflanzenliste 2
Acer campestre Feldahorn
Cornus mas Kornelkirsche
Corylus avellana Gemeine Hasel
Crataegus monogyna Eingriffiger Weißdorn
Rosa canina Hunds-Rose
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia Eberesche
Qualität: Sträucher, verpflanzt, 100-150 cm hoch
- Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Nr. 3 im Plangebiet 1 ist eine zweireihige Hecke anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzabstand in und zwischen den Reihen beträgt 1,5 m, zur südöstlichen Grenze der Fläche 2,5 m und zur nordwestlichen Grenze der Fläche 1 m. Es sind Gehölzarten und –Qualitäten aus der Pflanzenliste 1 zu verwenden. Bei Abgang ist eine artgleiche Ersatzpflanzung mit gleicher Pflanzqualität im Verhältnis 1:1 auf der Fläche vorzunehmen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
- Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Plangebiet 2 (Teilbereich des Flurstücks 37, Flur 6, Gemarkung Klein Heide) ist angrenzend an den bestehenden Wald ein fünfreihiger, gestufter Waldrand aus Bäumen und Sträuchern anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzabstand in dem gestuften Waldrand beträgt in und zwischen den Reihen 1,5 m. Zum bestehenden Waldrand sowie zum Staudensaum beträgt der Abstand der Pflanzreihen 1,5 m. Zum Entwässerungsgraben ist ein Abstand von 5 m einzuhalten. Es sind Gehölzarten aus Pflanzenliste 3 zu verwenden. Bei Abgang ist eine artgleiche Ersatzpflanzung mit gleicher Pflanzqualität im Verhältnis 1:1 auf der Fläche vorzunehmen. Ein Wildschutz ist vorzusehen. Nordöstlich angrenzend an den gestuften Waldrand ist ein Staudensaum durch Selbstbegrünung zu entwickeln, dauerhaft zu pflegen (Mahd im Dreijahresrhythmus) und zu erhalten. Zum Schutz des Staudensausms ist dieser zu den angrenzenden Ackerflächen mit Eichenspaltpfählen abzugrenzen. Südöstlich angrenzend an den gestuften Waldrand, im 5 m breiten Uferbereich des Entwässerungsgrabens ist ebenfalls ein Staudensaum durch Selbstbegrünung zu entwickeln, dauerhaft zu pflegen (Mahd im Dreijahresrhythmus) und zu erhalten.
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
Pflanzenliste 3
Corylus avellana Gemeine Hasel
Crataegus monogyna Eingriffiger Weißdorn
Prunus padus Traubenkirsche*
Frangula alnus Faulbaum
Rosa canina Hunds-Rose
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia Eberesche*
Sträucher, verpflanzt, 100-150 cm hoch
Bäume, verpflanzte Heister, 150-200 cm hoch
*in den ersten beiden Pflanzreihen angrenzend an den bestehenden Waldrand

§ 7 Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den beigefügten Lageplan (Maßstab 1:1000) ergänzt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 8 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 7 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 9 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

- Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Nr. 1 im Plangebiet 1 ist eine zweireihige Hecke anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzabstand in und zwischen den Reihen beträgt 1,5 m, zur südwestlichen Grenze der Fläche 2,5 m und zur nordöstlichen Grenze der Fläche 1 m. Es sind Gehölzarten und –Qualitäten aus der Pflanzenliste 1 zu verwenden. Bei Abgang ist eine artgleiche Ersatzpflanzung mit gleicher Pflanzqualität im Verhältnis 1:1 auf der Fläche vorzunehmen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Pflanzenliste 1
Acer campestre Feldahorn
Corylus avellana Gemeine Hasel
Crataegus monogyna Eingriffiger Weißdorn
Rosa canina Hunds-Rose
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Qualität: Sträucher, verpflanzt, 100-150 cm hoch
- Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Nr. 2 im Plangebiet 1 ist eine fünfreihige Hecke anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzabstand in und zwischen den Reihen beträgt 1,5 m, zur südöstlichen Grenze der Fläche 3 m und zur nordwestlichen Grenze der Fläche 1 m. Es sind Gehölzarten und –Qualitäten aus der Pflanzenliste 2 zu verwenden. Bei Abgang ist eine artgleiche Ersatzpflanzung mit gleicher Pflanzqualität im Verhältnis 1:1 auf der Fläche vorzunehmen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Pflanzenliste 2
Acer campestre Feldahorn
Cornus mas Kornelkirsche
Corylus avellana Gemeine Hasel
Crataegus monogyna Eingriffiger Weißdorn
Rosa canina Hunds-Rose
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia Eberesche
Qualität: Sträucher, verpflanzt, 100-150 cm hoch
- Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Nr. 3 im Plangebiet 1 ist eine zweireihige Hecke anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzabstand in und zwischen den Reihen beträgt 1,5 m, zur südöstlichen Grenze der Fläche 2,5 m und zur nordwestlichen Grenze der Fläche 1 m. Es sind Gehölzarten und –Qualitäten aus der Pflanzenliste 1 zu verwenden. Bei Abgang ist eine artgleiche Ersatzpflanzung mit gleicher Pflanzqualität im Verhältnis 1:1 auf der Fläche vorzunehmen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
- Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Plangebiet 2 (Teilbereich des Flurstücks 37, Flur 6, Gemarkung Klein Heide) ist angrenzend an den bestehenden Wald ein fünfreihiger, gestufter Waldrand aus Bäumen und Sträuchern anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzabstand in dem gestuften Waldrand beträgt in und zwischen den Reihen 1,5 m. Zum bestehenden Waldrand sowie zum Staudensaum beträgt der Abstand der Pflanzreihen 1,5 m. Zum Entwässerungsgraben ist ein Abstand von 5 m einzuhalten. Es sind Gehölzarten aus Pflanzenliste 3 zu verwenden. Bei Abgang ist eine artgleiche Ersatzpflanzung mit gleicher Pflanzqualität im Verhältnis 1:1 auf der Fläche vorzunehmen. Ein Wildschutz ist vorzusehen. Nordöstlich angrenzend an den gestuften Waldrand ist ein Staudensaum durch Selbstbegrünung zu entwickeln, dauerhaft zu pflegen (Mahd im Dreijahresrhythmus) und zu erhalten. Zum Schutz des Staudensausms ist dieser zu den angrenzenden Ackerflächen mit Eichenspaltpfählen abzugrenzen. Südöstlich angrenzend an den gestuften Waldrand, im 5 m breiten Uferbereich des Entwässerungsgrabens ist ebenfalls ein Staudensaum durch Selbstbegrünung zu entwickeln, dauerhaft zu pflegen (Mahd im Dreijahresrhythmus) und zu erhalten.
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
Pflanzenliste 3
Corylus avellana Gemeine Hasel
Crataegus monogyna Eingriffiger Weißdorn
Prunus padus Traubenkirsche*
Frangula alnus Faulbaum
Rosa canina Hunds-Rose
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia Eberesche*
Sträucher, verpflanzt, 100-150 cm hoch
Bäume, verpflanzte Heister, 150-200 cm hoch
*in den ersten beiden Pflanzreihen angrenzend an den bestehenden Waldrand

§ 10 Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den beigefügten Lageplan (Maßstab 1:1000) ergänzt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 10 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 12 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

- Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Nr. 1 im Plangebiet 1 ist eine zweireihige Hecke anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzabstand in und zwischen den Reihen beträgt 1,5 m, zur südwestlichen Grenze der Fläche 2,5 m und zur nordöstlichen Grenze der Fläche 1 m. Es sind Gehölzarten und –Qualitäten aus der Pflanzenliste 1 zu verwenden. Bei Abgang ist eine artgleiche Ersatzpflanzung mit gleicher Pflanzqualität im Verhältnis 1:1 auf der Fläche vorzunehmen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Pflanzenliste 1
Acer campestre Feldahorn
Corylus avellana Gemeine Hasel
Crataegus monogyna Eingriffiger Weißdorn
Rosa canina Hunds-Rose
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Qualität: Sträucher, verpflanzt, 100-150 cm hoch
- Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Nr. 2 im Plangebiet 1 ist eine fünfreihige Hecke anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzabstand in und zwischen den Reihen beträgt 1,5 m, zur südöstlichen Grenze der Fläche 3 m und zur nordwestlichen Grenze der Fläche 1 m. Es sind Gehölzarten und –Qualitäten aus der Pflanzenliste 2 zu verwenden. Bei Abgang ist eine artgleiche Ersatzpflanzung mit gleicher Pflanzqualität im Verhältnis 1:1 auf der Fläche vorzunehmen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Pflanzenliste 2
Acer campestre Feldahorn
Cornus mas Kornelkirsche
Corylus avellana Gemeine Hasel
Crataegus monogyna Eingriffiger Weißdorn
Rosa canina Hunds-Rose
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia Eberesche
Qualität: Sträucher, verpflanzt, 100-150 cm hoch
- Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Nr. 3 im Plangebiet 1 ist eine zweireihige Hecke anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzabstand in und zwischen den Reihen beträgt 1,5 m, zur südöstlichen Grenze der Fläche 2,5 m und zur nordwestlichen Grenze der Fläche 1 m. Es sind Gehölzarten und –Qualitäten aus der Pflanzenliste 1 zu verwenden. Bei Abgang ist eine artgleiche Ersatzpflanzung mit gleicher Pflanzqualität im Verhältnis 1:1 auf der Fläche vorzunehmen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
- Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Plangebiet 2 (Teilbereich des Flurstücks 37, Flur 6, Gemarkung Klein Heide) ist angrenzend an den bestehenden Wald ein fünfreihiger, gestufter Waldrand aus Bäumen und Sträuchern anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzabstand in dem gestuften Waldrand beträgt in und zwischen den Reihen 1,5 m. Zum bestehenden Waldrand sowie zum Staudensaum beträgt der Abstand der Pflanzreihen 1,5 m. Zum Entwässerungsgraben ist ein Abstand von 5 m einzuhalten. Es sind Gehölzarten aus Pflanzenliste 3 zu verwenden. Bei Abgang ist eine artgleiche Ersatzpflanzung mit gleicher Pflanzqualität im Verhältnis 1:1 auf der Fläche vorzunehmen. Ein Wildschutz ist vorzusehen. Nordöstlich angrenzend an den gestuften Waldrand ist ein Staudensaum durch Selbstbegrünung zu entwickeln, dauerhaft zu pflegen (Mahd im Dreijahresrhythmus) und zu erhalten. Zum Schutz des Staudensausms ist dieser zu den angrenzenden Ackerflächen mit Eichenspaltpfählen abzugrenzen. Südöstlich angrenzend an den gestuften Waldrand, im 5 m breiten Uferbereich des Entwässerungsgrabens ist ebenfalls ein Staudensaum durch Selbstbegrünung zu entwickeln, dauerhaft zu pflegen (Mahd im Dreijahresrhythmus) und zu erhalten.
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
Pflanzenliste 3
Corylus avellana Gemeine Hasel
Crataegus monogyna Eingriffiger Weißdorn
Prunus padus Traubenkirsche*
Frangula alnus Faulbaum
Rosa canina Hunds-Rose
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia Eberesche*
Sträucher, verpflanzt, 100-150 cm hoch
Bäume, verpflanzte Heister, 150-200 cm hoch
*in den ersten beiden Pflanzreihen angrenzend an den bestehenden Waldrand

§ 13 Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den beigefügten Lageplan (Maßstab 1:1000) ergänzt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 Zulässigkeit von Vorhaben

Hinweise

Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

Gehölzbeseitigungen und die Baufeldfreimachung haben entsprechend den gesetzlichen Regelungen des § 39 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden. Sollen die Arbeiten außerhalb des genannten Zeitraums stattfinden, ist die aktuelle Besiedelung durch geschützte Tierarten bzw. das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorher durch einen spezialisierten Gutachter zu prüfen. Falls geschützte Tierarten oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind, sind die Arbeiten in diesem Zeitraum zu unterlassen bzw. sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde Schutz- und Ersatzmaßnahmen festzulegen.

Sollte ein Abriss der Maschinenhalle im Plangebiet 1 erfolgen, so ist diese vorher auf Fledermausbesatz zu untersuchen. Sollte Fledermausbesatz festgestellt werden (Sommerquartiere), hat der Abriss in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden.

Bodendenkmalpflege

Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind unverzüglich der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäo-logische Denkmalpflege (gem. § 22 NDSchG) anzuzeigen.

Bei Klein Heide handelt es sich um ein Rundlingsdorf in Wurtenlage. Im Plangebiet 1 sind daher archäologische Maßnahmen erforderlich. Sie richten sich nach den konkreten Vorhaben.

Verfahrensvermerke

Planverfasserin

Die Ergänzungssatzung "Klein Heide" wurde ausgearbeitet vom Büro Mehring, Stadt- und Landschaftsplanung, Inhaberin Silke Wübbenhorst, Stadtkoppel 34, 21337 Lüneburg, Tel.: 04131-4004880, Fax: 04131-4004889, s.wuebbenhorst@splanung.de

Lüneburg, den
.....
Planverfasserin

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Dannenberg (Elbe) hat in seiner Sitzung am 18.09.2018 die Aufstellung der Ergänzungssatzung "Klein Heide" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Dannenberg (Elbe), den
.....
Stadtdirektor

Öffentliche Auslegung

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der Ergänzungssatzung "Klein Heide" hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 34 Abs. 6 BauGB und § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom bis zum öffentlich ausgelegt. Mit Schreiben vom hat die Stadt Dannenberg (Elbe) gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 34 Abs. 6 BauGB und § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB außerdem die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Gemeinden aufgefordert, bis zum eine Stellungnahme abzugeben.

Dannenberg (Elbe), den
.....
Stadtdirektor

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Dannenberg (Elbe) hat die Ergänzungssatzung "Klein Heide" nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Dannenberg (Elbe), den
.....
Stadtdirektor

Inkrafttreten

Die Ergänzungssatzung "Klein Heide" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich in der Elbe-Jeetz-Zeitung bekannt gemacht worden. Die Ergänzungssatzung ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Dannenberg (Elbe), den
.....
Stadtdirektor

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach In-Kraft-Treten der Ergänzungssatzung "Klein Heide" ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Ergänzungssatzung nicht geltend gemacht worden.

Dannenberg (Elbe), den
.....
Stadtdirektor

Mängel in der Abwägung

Innerhalb von einem Jahr nach In-Kraft-Treten der Ergänzungssatzung "Klein Heide" sind beachtliche Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Dannenberg (Elbe), den
.....
Stadtdirektor

Präambel

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert am 20.06.2018, hat der Rat der Stadt Dannenberg (Elbe) am die Ergänzungssatzung "Klein Heide", bestehend aus dem Lageplan und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Dannenberg (Elbe), den
.....
Stadtdirektor

5.1 Die Entwicklung und Erhaltung eines gestuften Waldrandes sowie eines 2 m breiten Staudensausms (M1, insgesamt 1009 m²) auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Plangebiet 2 wird dem Eingriff auf Flurstück 26 (Flur 7, Gemarkung Klein Heide) zugeordnet.

5.2 Die Entwicklung und Erhaltung eines 11,5 m breiten Staudensausms (M2, 1266 m²) im Plangebiet 2 wird dem Eingriff auf Flurstück 27 (Flur 7, Gemarkung Klein Heide) zugeordnet.

5.3 Die Entwicklung und Erhaltung eines 2 m breiten Staudensausms (M3, 251 m²) im Plangebiet 2 wird dem Eingriff auf Flurstück 28 (Flur 7, Gemarkung Klein Heide) zugeordnet.

Hinweise zum Verfahren

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 04.05.2017
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 15.09.2017
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012, zuletzt geändert am 12.09.2018
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert am 20.06.2018

Hinweise zum Verfahren

Übersichtsplan, Maßstab 1:5000
Lage der Plangebiets markiert durch schwarze, gestrichelte Linie

Herausgeber: Geodateninfrastruktur der Metropolregion Hamburg – GDH-MRH, Kartengrundlage: WebAtlasDE und Luftbilder © GeoBasis-DE/BKG
Karte 1:5000 © Auszug aus den Geobasisdaten der Länder:
Niedersächsische Vermessungs- u. Katasterverwaltung – LGLN Landesamt für Vermessung u. Geoinformation Schleswig-Holstein, Landesvermessung für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, Freie u. Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation u. Vermessung

Stadt Dannenberg (Elbe)

Ergänzungssatzung "Klein Heide"

Entwurf

Bearbeiter: Wübbenhorst/Pohrt
gezeichnet: Pohrt
Datum: 05.09.2019
Planformat: 974 x 420

M
1 : 1.000

BÜRO MEHRING

Inh. Dipl.-Ing. Silke Wübbenhorst
Stadtkoppel 34 · 21337 Lüneburg
Tel.: 04131 400 488-0 · Fax 04131 400 488-9
E-Mail: mehring@splanung.de

STADT + LANDSCHAFTSPLANUNG

Anlage II zur Vorlage 30/0405/2019